

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

10. Jahrgang

Biesenthal, 30. Juli 2013

Ausgabe 8/2013

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2013 Seite 2
2. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Sydower Fließ einschließlich Gebührensatzung Seite 3
3. Bilanz des Amtes Biesenthal-Barnim zum 31. 12. 2009 Seite 9

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Informationen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim Seite 12
2. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 24.06.2013 Seite 12
3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 14.06.2013 Seite 13
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 27.05.2013 Seite 14
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 27.05.2013 und 27.06.2013 Seite 14
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 30.05.2013 Seite 16
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 23.05.2013 und 20.06.2013 Seite 17
8. Einladung zur Einwohnerversammlung Marienwerder Seite 18

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Satzung über den Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Wasserversorgungssatzung) Seite 19
2. Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 25
3. Satzung über die Grundstücksentwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Entwässerungssatzung) Seite 29
4. Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 35

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung Amt Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 24.06.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	3.161.300	78.600	0	3.239.900
– ordentliche Aufwendungen	2.955.200	39.400	2.800	2.991.800
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen	3.112.600	78.600	0	3.191.200
– die Auszahlungen	3.112.600	81.400	2.800	3.191.200
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.112.600	78.600	0	3.191.200
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.810.000	39.400	2.800	2.846.600
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	246.800	39.200	0	286.000
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	55.800	0	2.800	58.600
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2 und § 3 bleiben unverändert

§ 4

Die Amtsumlage wird wie folgt geändert:

von bisher 29,304% auf nunmehr 27,514% der Umlagegrundlage.

§ 5 bleibt unverändert

Biesenthal, den 24.06.2013

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1.Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2013, die in der Sitzung des Amtsausschusses am 24.06.2013 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 06.08.2013 bis Donnerstag, den 22.08.2013

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 24.06.2013

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBL. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBL. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBL. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBL. I Nr. 25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am **20. Juni 2013** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Sydower Fließ.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen/wöchentlich Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3 Platzangebot

Die Gemeinde Sydower Fließ hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung: (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 40, 50 und 55 Wochenstunden)

Für die Hortbetreuung werden folgende Plätze vorgehalten:
20 Std. im Monat
10 bis 30 Wochenstunden

Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

§ 4 Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte im OT Tempelfelde ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr -17.00 Uhr geöffnet.
Die Horteinrichtung im OT Grüntal ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
In den Ferien ist die Horteinrichtung in Grüntal geschlossen.
In den ersten 3 Wochen der Sommerferien finden in der Horteinrichtung Ferienspiele entsprechend der Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltordnung statt.
- (2) Die Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Elternbeiträge werden nach der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elternbeikommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %).
Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.
- (5) Die Versorgung in den Einrichtungen und die Höhe der Kosten ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 2.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschildner

§ 7 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätten erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 5 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

- (7) Änderungen des Elternbeitrages durch die Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung bei den Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. des Monats werden 50 % der monatlichen Gebühr fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gemeinde/Kita über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 8 Gebührenehöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der /des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %. Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 bis 30 Wochenstunden beträgt die Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu

40 Wochenstunden auf	120 %
50 Wochenstunden auf	140 %
55 Wochenstunden auf	145 %
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt. Unterhaltsberechnigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für unterhaltsberechnigte Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis stehen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro vom monatlichen Elterneinkommen abgezogen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 90 % und für das Dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %.
Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgebend, als erstes Kind gilt das älteste Kind, welches eine Kindertagesstätte besucht. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Horteinrichtung, wird für alle Kinder der nach dem Einkommen festgelegte Betrag fällig.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle (Anlage 1).
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettoeinkommen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
 - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Kindergeld
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
 - Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung

Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen.
Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.
Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen leben-

den Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

- (6) Personensorgeberechtigte/ Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Vertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Die Beitragspflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der vom ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgelegt.

§ 10

Nachweis des Einkommens/ Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und des entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.
Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.
Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12

Ferienbetreuung/ Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder in der Kindereinrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen nicht berücksichtigt. Längere Betreuungszeiten über die vertragliche Regelung werden grundsätzlich gesondert berechnet.

Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 10 Std. je Woche	= zusätzlich 5,- €/Woche
Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 20 Std. je Woche	= zusätzlich 10,- €/Woche
Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 30 Std. je Woche	= zusätzlich 15,- €/Woche

- (2) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.
Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.
Es gelten folgende Tagessätze:
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
bis 6 Stunden 12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
über 6 Stunden 16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:
bis 4 Stunden 5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:
über 4 Stunden 8,00 €

§ 13

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegegellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Sydower Fließ vom 16. März 2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 21.06.2013

gez. André Nedlin
Amtsdirektor

Anlage 1 – Gebührensatzung
Anlage 2

Amtliche Bekanntmachungen

Tabelle 12 Monate Sydower Fließ

Anlage 1

Jahreseinkommen	Gebührensatzung				Gebühren in Euro/Monat				Krippe				Kindergarten			
	Monatseinkommen	Minderbedarf 4 Std. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf über 10 St. 145%	Minderbedarf 4 St. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf über 10 St. 145%	Minderbedarf 4 St. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf über 10 St. 145%
bis 12.000	1.000	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	18,00	21,60	25,20	29,00	
Bis 15.000	1.250	21,60	24,00	28,80	33,60	34,80	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	20,00	24,00	28,00	29,00	
Bis 18.000	1.500	25,20	28,00	33,60	39,20	40,60	22,50	25,00	30,00	35,00	37,50	25,00	30,00	35,00	37,50	
Bis 21.000	1.750	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	30,00	36,00	42,00	43,50	
Bis 24.000	2.000	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	35,00	42,00	49,00	50,75	
Bis 27.000	2.250	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
Bis 30.000	2.500	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	45,00	54,00	63,00	65,25	
Bis 33.000	2.750	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	50,00	60,00	70,00	72,50	
Bis 36.000	3.000	94,50	105,00	126,00	147,00	152,25	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	60,00	72,00	84,00	87,00	
Bis 39.000	3.250	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	70,00	84,00	98,00	101,50	
Bis 42.000	3.500	121,50	135,00	162,00	189,00	195,75	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	80,00	96,00	112,00	116,00	
Bis 45.000	3.750	139,50	155,00	186,00	217,00	224,75	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	90,00	108,00	126,00	130,50	
Bis 48.000	4.000	157,50	175,00	210,00	245,00	243,75	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	95,00	114,00	133,00	137,75	
Bis 51.000	4.250	175,50	195,00	237,00	273,00	282,75	90,00	100,00	120,00	140,00	145,00	100,00	120,00	140,00	145,00	
Ab 51.001 Höchstb.	4.251	238,21	238,21	280,00	280,00	311,00	128,00	128,00	146,00	146,00	146,00	128,00	146,00	146,00	146,00	

Die Gebühr für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Amtliche Bekanntmachungen

Tabelle 12 Monate Sydower Fließ

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monat Hort

Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Pauschale 20 Std. im Monat	Betreuungszeit 2 bis 6 Std. täglich
Bis 20.000,--	1.667,00	15,00	16,00
Bis 30.000,--	2.500,00	15,00	20,00
Bis 40.000,--	3.333,00	15,00	30,00
Über 40.000,--	3.334,00	15,00	32,80

Anlage 2 (Kita-Gebührensatzung) Sydower Fließ

Verpflegung

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen in der Kindereinrichtung schließen die Eltern mit dem Versorger (derzeit Fa. Sunshine Catering Service GmbH) einen privatrechtlichen Vertrag über die Versorgung mit Mittagessen ab.

Die Verpflegung mit Getränken erfolgt über die Kindereinrichtung. Hierfür werden monatlich je angemeldetes Kind pauschal 2,00 Euro erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 20.06.2013 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Ausgabe-Nr. 8, Jahrgang Nr.10, am 30.07.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 21.06.2013

gez. André Nedlin
 Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen**Bilanz des Amtes Biesenthal-Barnim zum 31.12.2009**

Aktiv	01.01.2009	31.12.2009
1. Anlagevermögen	6.265.913,72 €	6.459.662,66 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	34.182,16 €	21.276,88 €
1.2 Sachanlagevermögen	6.230.731,56 €	6.438.285,78 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.600.110,00 €	2.582.003,39 €
1.2.3 Grundst. U.Bauten d. Infrastrukturverm.u.Sonstiger Sonderflächen	0,00 €	0,00 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.782.180,00 €	2.748.090,79 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	611.694,94 €	972.997,11 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	125.170,13 €	135.194,49 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	111.576,49 €	0,00 €
1.3 Finanzanlagevermögen	1.000,00 €	100,00 €
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6 Ausleihungen	1.000,00 €	100,00 €
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5 sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	607.858,81 €	635.096,54 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2 sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.041,72 €	10.471,51 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferlstg.	5.041,72 €	10.471,51 €
2.2.1.1 Gebühren	4.038,33 €	16.932,97 €
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00 €	- 7.850,00 €
2.2.1.4 Steuern	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5 Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.003,39 €	1.388,54 €
2.2.1.7 Wertberichtig. auf Steuern, Transferlstg.u.sonst.öff./rechtl. Ford.	0,00 €	0,00 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth.bei Kreditinst.u.Schecks	602.817,09 €	624.625,03 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.160,99 €	16.712,09 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag Aktiv	6.878.933,52 €	7.111.471,29 €
Eigenkapitalquote	49,45%	53,26 %

Amtliche Bekanntmachungen

Passiv	01.01.2009	31.12.2009
1. Eigenkapital	3.401.470,30 €	3.787.630,01 €
1.1 Basis-Reinvermögen	2.979.899,58 €	2.979.899,58 €
1.2 Rücklagen aus Überschüssen	421.570,72 €	807.730,43 €
1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	421.570,72 €	803.273,43 €
1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	4.457,00 €
1.3 Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4 Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1 Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2 Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	1.597.928,96 €	1.661.888,36 €
2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.597.928,96 €	1.661.888,36 €
2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00 €	0,00 €
2.3 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €
3. Rückstellungen	698.520,47 €	670.372,67 €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	661.920,47 €	638.872,67 €
3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5 Sonstige Rückstellungen	36.600,00 €	31.500,00 €
4. Verbindlichkeiten	1.181.013,79 €	991.480,25 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.124.505,50 €	984.651,98 €
4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5 Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	56.397,65 €	6.376,44 €
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12 sonstige Verbindlichkeiten	110,64 €	451,83 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	100,00 €

Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Gesamtbetrag Passiv

6.878.933,52 €

7.111.471,29 €

Stand: 04.12.2012

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2009

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2009 des Amtes Biesenthal-Barnim mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2009 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2009 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2009 wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 16.07.2013

*gez. V. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Informationen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim

Stadt Biesenthal

Mandatsträger: Wählergruppe „Pro Danewitz“

Herr Friedrich-Wilhelm Gesche hat mit Wirkung vom 30.06.2013 sein Mandat als Stadtverordneter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal niedergelegt.

Herr Detlef Matzke hat am 01.07.2013 das Ersatzmandat angenommen.

Biesenthal, den 03.07.2013

gez. Blanck
Wahlleiterin

Stadt Biesenthal, Ortsteil Danewitz

Mandatsträger: Wählergruppe „Pro Danewitz“

Herr Friedrich-Wilhelm Gesche hat mit Wirkung vom 30.06.2013 sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates /Ortsvorsteher des Ortsteiles Danewitz der Stadt Biesenthal niedergelegt.

Herr Joachim Hübner hat am 02.07.2013 das Ersatzmandat angenommen.

Biesenthal, den 05.07.2013

gez. Blanck
Wahlleiterin

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 24.06.2013

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussvorlage-Nr. 10/2013

Jahresabschluss per 31.12.2009, Entlastung des Amtsdirektors

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

- den geprüften Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2009.
- dem Amtsdirektor gem. § 82 i.V.m. § 140 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

Beschlussvorlage-Nr. 11/2013

Nachtragshaushaltssatzung 2013

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschlussvorlage-Nr. 12/2013

Abberufung des Kameraden Udo Springer als Ortswehrführer der Gemeinde Melchow mit Wirkung vom 19.01.2013

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Abberufung des Kameraden Udo Springer als Ortswehrführer der Gemeinde Melchow mit Wirkung vom 19.01.2013 zu.

– *Beschluss angenommen*

Beschlussvorlage-Nr. 13/2013

Bestellung des Kameraden Andreas Beier zum Ortswehrführer der Gemeinde Melchow mit Wirkung vom 01.06.2013

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Bestellung des Kameraden Andreas Beier zum Ortswehrführer der Gemeinde Melchow mit Wirkung zum 01.06.2013 zu.

– *Beschluss angenommen*

Beschlussvorlage-Nr. 14/2013

Verteilung von Mitteln für Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

Die Mittel für Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim werden wie folgt vergeben:

- 2.000,00 € als Spende für durch das Hochwasser Geschädigte
- 2.000,00 € als Zuschuss für den Tag der Helfer
- 4.500,00 € für den Feuerwehrball

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 14.06.2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in der Sitzung am 14.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 14/2013

Verleihung des „Ehrenbürgerrechts der Stadt Biesenthal“ an Herrn F.-W. Gesche

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal verleiht

Herrn Friedrich-Wilhelm Gesche „das Ehrenbürgerrecht der Stadt Biesenthal“.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 15/2013

Zukunft des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Anlässlich dieser Feststellungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal als politische Zielstellung den Erhalt, die Bewahrung und Weiterentwicklung des Amtes Biesenthal-Barnim und schließt eine (selbstinszenierte) Auflösung oder eine Reduzierung des Amtes Biesenthal-Barnim aus.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2013

Bebauungsplan „Waldstraße“, Stadt Biesenthal, einschl. 4. Änderung des FNP gem. § 8 (3) BauGB (Parallelverfahren)

– **Aufstellungsbeschluss**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Waldstraße, Stadt Biesenthal, ist gem. § 1 (3) BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der Anlage dargestellt.
3. Der Bebauungsplan wird unter der Bezeichnung „Waldstraße“ geführt.
4. Mit der Aufstellung des B-Planes ist der FNP der Stadt Biesenthal gem. § 8 (3) BauGB (sog. Parallelverfahren) zu ändern (4. Änderung).
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2013

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / 96 „Grüner Weg“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung des bestehenden Plangebietes wird die Art der Nutzung des Bebauungsplans Nr. 1 / 96 in allgemeines Wohngebiet i. S. d § 4 (1) und (2) BauNVO geändert.
2. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst den Bereich Zum Gerichtsberg / L 293 / Eberswalder Chaussee mit den Flurstücken 470, 463, 462, 473, 467, 472, 552, 466, 553, 464, 471, 458, 459, 461, 465, 457, 460, 468, 469, Flur 5, Gemarkung Biesenthal (ANLAGE 1).
3. Zur Sicherung der Durchführung der Planung sowie der Kostenübernahme ist zwischen der Stadt Biesenthal und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

4. Die Stadt Biesenthal ist im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / 96 von allen Kosten frei zu stellen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2013

Vergabe Bauleistungen und Aufhebung Sperrvermerk Sanierung Fischerstraße 2. BA

Beschlusstext:

Die StVV der Stadt Biesenthal beschließt:

1. den Auftrag für die Realisierung der Baumaßnahme „Sanierung der Fischerstraße 2. BA“ in Biesenthal an die Firma:
GUT Gewässerunterhaltung und Tiefbau GmbH, Schlossstrasse 17 in 16259 Bad Freienwalde zum Angebotspreis zu vergeben.
2. den Sperrvermerk der Haushaltsstelle 01-51.1.02/0600.785300 aufzuheben.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung einer gewerblichen Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen“ (Gemarkung Biesenthal, Fl. 12 / 552, 591, 592, 593, 595, Anna-Seghers-Weg)

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 20/2013

Ausschreibung einer Stelle für eine Erzieherin/einen Erzieher für den Hort „Am Pfefferberg“ in Biesenthal zum 01.08.2013

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die öffentliche Ausschreibung einer Stelle zur Besetzung mit einer Erzieherin/einem Erzieher zum 01.08.2013 für den Hort „Am Pfefferberg“ in Biesenthal. Die Stelle ist unbefristet.
2. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden, verbunden mit der Option der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend dem Bedarf bis auf 40 Wochenstunden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend zu handeln und eine Ausschreibung und Einstellung vorzunehmen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2013

Unbefristete Einstellung einer Erzieherin im Hort „Am Pfefferberg“ in Biesenthal, Bahnhofstraße 9-12 zum 15. August 2013

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 22/2013

Ausschreibung und befristete Einstellung einer Erzieherin/eines Erziehers für den Hort „Am Pfefferberg“ in Biesenthal für die Zeit des Mutterschutzes/der Elternzeit zum 29.07.2013

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 23/2013

NÖ

Befristete Ausschreibung einer Stelle zur Besetzung mit einer Erzieherin/eines Erziehers für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Biesenthal für den Zeitraum des Beschäftigungsverbots, des Mutterschutzes und der Elternzeit zum schnellstmöglichen Zeitpunkt

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 27.05.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 27.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.12 / 2013

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe Ordnung u. Sauberkeit in den Gemeinden Sydower Fließ u. Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Breydin beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinden Sydower Fließ und Breydin in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.13 / 2013

Zukunft des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Anlässlich dieser Feststellungen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin als politische Zielstellung den Erhalt, die Bewahrung und Weiterentwicklung des Amtes Biesenthal-Barnim und schließt eine (selbstinszenierte) Auflösung oder eine Reduzierung des Amtes Biesenthal-Barnim aus.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.14 / 2013

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 18.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Breydin entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.15 / 2013

NÖ

Änderung des Beschlusses-Nr. 10/2013 vom 18.03.2013

– Verkauf 1 Flurstück in der Flur 3 der Gemarkung Trampe –

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 27.05.2013 und 27.06.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 27.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 15/2013

Zukunft des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Anlässlich dieser Feststellungen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder als politische Zielstellung den Erhalt, die Bewahrung und Weiterentwicklung des Amtes Biesenthal-Barnim und schließt eine (selbstinszenierte) Auflösung oder eine Reduzierung des Amtes Biesenthal-Barnim aus.

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 16/2013

Vergabe von Bauleistungen für das Sanitärgebäude am Parkplatz Bernsteinsee

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Bauleistungen für die Errichtung des Sanitärgebäudes am Parkplatz Bernsteinsee an folgende Firmen zu vergeben:

Los 2 - Bauhauptleistungen:	Fa. Bauunternehmer M Sedelies, Meyenburg
Los 3 - Trockenbau:	Fa. Pilz und Bzowka GbR Panketal
Los 4 – Tischler:	Fa. Matthias Straubach, Bernau
Los 5 - Maler:	Fa. Radke & Klamann GmbH Bernau
Los 6 - Metallbau:	Fa. Kein Angebot eingegangen
Los 7 - Dach:	Fa. Axel Lockfeld Haustechnik GmbH Blankenfelde
Los 8 – Fliesenleger	Fa. Andreas Hönig Basdorf

- Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2013

NÖ

Benennung einer stellvertretenden Kita-Leiterin für die Kita „Mäusestübchen“ Marienwerder

Beschlusstext:

Als stellvertretende Leiterin der Kita „Mäusestübchen“ Marienwerder wird Frau Ulrike Nagel ernannt.

weitere Punkte – **nö**

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 27.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/2013

Vergabe von Bauleistungen für das Sanitärgebäude / Bernsteinsee Parkplatz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die Bauleistungen für die Errichtung des Sanitärgebäudes am Parkplatz Bernsteinsee an folgende Firmen zu vergeben:

Los 6 - Metallbau:	Fa. Schlosserei P. Janouski
Los 9 - Elektroarbeiten	Fa. Elektromeister Engelhardt
Los 10 - Sanitärarbeiten:	Fa. Seefeldt & Hübner

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2013

Vergabe von Planungsleistungen für die Rosalienstraße

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die Planungsleistungen, zunächst die Leistungsphasen 2 - 7 für den Ausbau der Rosalienstraße an das Planungsbüro Kalanke aus Melchow zu vergeben.
- Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2013

Dachsanierung der KITA „Spatzennest“

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Dachsanierung der Kindertagesstätte „Spatzennest“, Spatzenweg 1 in 16348 Marienwerder.
Die Finanzierung erfolgt aus Kassenmittelbeständen der Gemeinde als außerplanmäßige Auszahlung.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Realisierung der Baumaßnahme einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2013

Vergabe von Bauleistung am Gebäude der Kindertagesstätte „Spatzennest“

– Dachinstandsetzung –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

- Der Auftrag zur Dachsanierung des Gebäudes der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Marienwerder, Spatzenweg 1 wird an die Firma: Zimmerei und Hochbau A. Lenz, 16269 Bleisdorf, Neudorf 4, zum Auftragswert in Höhe von 37.476,86 € vergeben.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/2013

Vergabe von Bauleistung am Gebäude der Kindertagesstätte „Spatzennest“

– Fassadenarbeiten –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

- Der Auftrag zur Fassadensanierung des Gebäudes der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Marienwerder, Spatzenweg 1 wird an die Firma: Körbel Hoch- und Ausbau GmbH Sydower Fließ, Dorfstr. 20 zum Auftragswert in Höhe von 32.308,67 € vergeben.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 23/2013

NÖ

Aufhebung Beschluss Nr. 18/2012 vom 23.08.2012

– Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 26 in der Flur 7 Gemarkung Ruhlsdorf –

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 30.05.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 30.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 22/2013

Fördermittelantrag zur Dorfteichsanierung

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, einen Fördermittelantrag zur Sanierung des südlichen Dorfteiches beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu stellen und die Maßnahme vorbehaltlich der Förderung im Herbst 2013 durchzuführen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 23/2013

Vergabe von Bauleistungen – Erneuerung Straßenbeleuchtung Rüsternstraße

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, der Fa. Elektroanlagen Zepernick GmbH den Auftrag zur Errichtung der neuen Straßenbeleuchtung entlang der Rüsternstraße in Albertshof zu erteilen. Zusatz: Lampe Typ „Lisa“ – für Induktionsmittel geeignet
2. Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der Straßenbaubeitragssatzung Ausbaubeiträge zu erheben.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung einer Jugendeinrichtung „Wendepunkt“ – drei Bewohnerhäuser“ (Gemarkung Rüdnitz, Flur 7 / 100 (TF), Dorfstraße 31)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, zu dem Antrag „Errichtung einer Jugendeinrichtung „Wendepunkt“ – drei Bewohnerhäuser“, Gemarkung Rüdnitz, Flur 7, Flurstück 100 (Teilfläche), Dorfstr. 31, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/2013

Zuschuss für Seniorenarbeit an die Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz einen Zuschuss für eine Busreise am 01.07.2013 aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren.

Die Zuschusshöhe beträgt 10,00 € pro teilnehmenden Senior für die Busfahrt zur LAGA nach Prenzlau.

Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2013

Zukunft des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Anlässlich dieser Feststellungen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz als politische Zielstellung den Erhalt, die Bewahrung und Weiterentwicklung des Amtes Biesenthal-Barnim und schließt eine (selbstinszenierte) Auflösung oder eine Reduzierung des Amtes Biesenthal-Barnim aus.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2013

Benennung einer Kita-Leiterin für die Kita „Traumhaus“ in Rüdnitz

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2013

Vereinbarung zur Betreuung der „Begegnungsstätte der Gemeinde Rüdnitz“

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 29/2013

Vereinbarung zur Bewirtschaftung der Trauerhalle und deren Nebenräume der Gemeinde Rüdnitz

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 23.05.2013 und 20.06.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 23.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 13/2013

Vergabe von Bauleistung zur Sanierung von 2 WC-Räumen in der verlässlichen Halbtagsgrundschule Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

- Der Auftrag für die Heizungs- und Sanitärinstallation zur Sanierung von 2 WC-Räumen in der verlässlichen Halbtagsgrundschule in 16230 Sydower Fließ, Dorfstraße 34 wird an die
Firma: Sembach & Rost GmbH, Zelter Straße 103 in 16341 Panketal zum Auftragswert vergeben.
- Der Auftrag für die Fliesen und Trockenbauarbeiten zur Sanierung von 2 WC-Räumen in der verlässlichen Halbtagsgrundschule in 16230 Sydower Fließ, Dorfstraße 34 wird an die
Firma: Fliesenlegermeister Lenz, Bahnhofstraße 145 in 16359 Biesenthal zum Auftragswert vergeben.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur – Auftragserteilung und Auftragsrealisierung – einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14/2013

Zukunft des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Anlässlich dieser Feststellungen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ als politische Zielstellung den Erhalt, die Bewahrung und Weiterentwicklung des Amtes Biesenthal-Barnim und schließt eine (selbstinszenierte) Auflösung oder eine Reduzierung des Amtes Biesenthal-Barnim aus.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 20.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 15/2013

Vergabe Planungsleistungen Gutspark Sydow

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ mit der weiteren Planung, zunächst die Genehmigungs- und Ausführungsplanung für das Projekt „Gutspark Sydow“ zu beauftragen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2013

Vergabe Bauleistung Karl-Marx-Straße

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Vergabe der Bauleistung Karl-Marx-Straße an die Fa. Diamant Verkehrsbau Service GmbH aus Neustadt/ Dosse.
Die Finanzierung der Mehrausgaben erfolgt aus Kassenmitteln.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2013

Umbaumaßnahmen im Sanitärraum des Hortgebäudes als außerplanmäßige Bauleistung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

- Die Umbaumaßnahmen im Sanitärraum des Hortgebäudes in der Dorfstraße 63 in 16230 Sydower Fließ werden als außerplanmäßige Bauleistung in 2013 durchgeführt.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahme einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2013

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ in der vorliegenden Form zum 01. Oktober 2013

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, Nr. 8, 10. Jahrgang, 2013 vom 30.07.2013**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Gemeinde Marienwerder – Einladung zur Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Marienwerder,

am **Donnerstag, dem 05. September 2013** findet um **18.00 Uhr im Feriendorf „DORADO“** – Bauernstube Eiserbuder Weg 12, OT Ruhlsdorf, Gemeinde Marienwerder eine Einwohnerversammlung statt.

Thema: Informationen zum „Windeignungsgebiet Ruhlsdorf“

Ich möchte Sie zu dieser Einwohnerversammlung ganz herzlich einladen.

gez. Mario Strebe
ehrenamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 19.06.2013 die Satzung über den Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Wasserversorgungssatzung) beschlossen hat.

gez. Handke
stellv. Vorstandsvorsteher

Satzung über den Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Wasserversorgungssatzung) vom 19.06.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Grenzen des Anschlussrechts
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 10 Art der Versorgung
- § 11 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung
- § 12 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 13 Verjährung
- § 14 Grundstücksbenutzung

III. Hausanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers

- § 15 Hausanschluss
- § 16 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 17 Grundstücksversorgungsanlage
- § 18 Inbetriebsetzung der Grundstücksversorgungsanlage
- § 19 Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlage
- § 20 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksversorgungsanlage und der Verbrauchseinrichtung; Mitteilungspflichten
- § 21 Zutrittsrecht
- § 22 Technische Anschlussbedingungen
- § 23 Messung
- § 24 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 25 Ablesung
- § 26 Verwendung des Wassers
- § 27 Standrohre
- § 28 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 29 Einstellung der Versorgung

IV. Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Datenschutz
- § 32 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl I, Nr. 9), der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die zentrale öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet als öffentliche Einrichtung (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage).
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband Beiträge und Gebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Verband für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören
 - a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen, Hochbehälter und Wasserzähler,

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

b) die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen und
c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.

Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse.

- (3) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Grundstücksversorgungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzähleranlage (Wasserzählereinbaugarnitur), die Bestandteil des Hausanschlusses ist. Die Wasserzähleranlage besteht aus den Absperrventilen und den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken. Der Wasserzähler gehört nicht zur Wasserzähleranlage. Er ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Der Hausanschluss stellt eine Betriebsanlage des Verbandes dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.
- (4) Grundstücksversorgungsanlage ist das gesamte auf dem Grundstück liegende Verteilungs- und Installationsnetz hinter der Wasserzähleranlage bis zu den Zapfstellen.
- (5) Trinkwasser ist aus Brunnen gefördertes und bei Bedarf nach den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV), und den anerkannten Regeln der Technik aufbereitetes Wasser.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks kann vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Trinkwasser beliefert wird.

§ 5

Grenzen des Anschlussrechts

- (1) Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige öffentliche Wasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Wasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstückes bestehen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.

- (2) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss aufgrund der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verursachen würde.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist und an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung grenzt, seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstückes besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere derartige Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Der Anschlusszwang entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung des Verbandes. Der Anschluss ist innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt vorzunehmen.
- (3) Wird ein Grundstück bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vor Beginn der Nutzung des Gebäudes hergestellt sein. Wird die öffentliche Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück erst nach Errichtung eines Gebäudes im Sinne von Abs. 1 hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem dem Grundstückseigentümer durch Bekanntmachung gem. Abs. 2 oder besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angezeigt wurde.

§ 7

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verband zu beantragen.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 9

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verband kann im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Bezug auf einen von diesem gewünschten Verbrauchszweck oder Teilbedarf zu beschränken.

- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Teil-/Versorgung des Grundstückes mit Wasser ersichtlich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.
- (5) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen, befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 10

Art der Versorgung

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 11

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit bis zum Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind und
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat, oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 12

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die der Grundstückseigentümer durch eine Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung

erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder seinen Bediensteten oder einem Verrichtungshelfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungshelfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von Organen oder berechtigten Vertretern des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungshelfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 13

Verjährung

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 12 dieser Satzung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör und Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage genutzt werden oder für die die

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme eines Grundstückes dessen Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, wenn die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Trinkwasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

III. Hausanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers

§ 15

Hausanschluss

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen (z. B. Kleingärten) zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (3) Hausanschlüsse stehen, vorbehaltlich abweichender Regelungen, im Eigentum des Verbandes. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen; das betrifft auch solche Einwirkungen, die geeignet sind, das in dem Hausanschluss befindliche Wasser in seiner Beschaffenheit nachteilig, insbesondere mit gesundheitsgefährdenden Folgen, zu verändern.
- (4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 40 m sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 17

Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksversorgungsanlage mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Verbandes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Grundstücksversorgungsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein im Installationsverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist unmittelbar oder über das Installationsunternehmen beim Verband zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksversorgungsanlage und der Verbrauchseinrichtung; Mitteilungspflichten

- (1) Die Grundstücksversorgungsanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder sich der Wasserverbrauch wesentlich erhöht oder reduziert.

§ 21

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen technischen Räumen und zu den in § 16 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 22

Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzustellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 23

Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschul-

den trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 24

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten für die Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 25

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst, möglichst in gleichen Zeitabständen, abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Grundstückseigentümer dem Verlangen des Verbandes gem. Abs. 1 nicht nachkommt, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauches der Vorjahre schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 26

Verwendung des Wassers

- (1) Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

§ 27

Standrohre

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Dritte vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung dem Verband oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Der Verbrauch wird in diesem Fall durch den Verband geschätzt.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

§ 28

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich vom alten und neuen Grundstückseigentümer mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 29

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren
 2. den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

IV. Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
2. entgegen § 8 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, soweit keine Befreiung nach § 9 erfolgt ist,
3. entgegen § 9 Abs. 4 keine Mitteilung von der Errichtung einer Eigen- gewinnungsanlage macht,
4. entgegen § 15 Abs. 4 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält,
6. entgegen § 20 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
7. entgegen § 20 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
8. entgegen § 21 das Zutrittsrecht verweigert,
9. entgegen § 26 Abs. 1 Trinkwasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet,
10. entgegen § 26 Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Trinkwassers zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 31

Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gem. den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 19.06.2013

gez. Handke
stellv. Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 19.06.2013 die Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Handke
stellv. Verbandsvorsteher

Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 19.06.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Anschlussbeiträge

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Anrechenbare Grundstücksfläche
- § 5 Nutzungsfaktor
- § 6 Ermittlung des Nutzungsfaktors
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Vorausleistung
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags
- § 12 Ablösung
- § 13 Auskunftspflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten

II. Kostenersatz für Hausanschlüsse

- § 15 Kostenersatz für den Hausanschluss
- § 16 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs
- § 17 Ersatzpflichtige

III. Benutzungsgebühren

- § 18 Wassergebühr
- § 19 Grundgebühr
- § 20 Mengengebühr
- § 21 Mengengebührensatz
- § 22 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild
- § 23 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 24 Fälligkeit und Vorausleistungen
- § 25 Gebührenpflichtige
- § 26 Auskunftspflicht
- § 27 Anzeigepflicht
- § 28 Ordnungswidrigkeiten

IV. Schlussvorschriften

- § 29 Umsatzsteuer
- § 30 Datenschutz
- § 31 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I., S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, Nr. 9), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Anschlussbeiträge

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, bei der Trinkwasserversorgungsbedarf entsteht oder entstehen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen ferner Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren (alterschlossene Grundstücke).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

§ 4

Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
- d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 5

Nutzungsfaktor

Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. für das erste Vollgeschoss: 1,0,
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25;
2. für Grundstücke, die nur untergeordnet bebaubar sind: 0,5.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03, S. 210) Vollgeschosse sind.

§ 6

Ermittlung des Nutzungsfaktors

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) gilt als Zahl der Vollgeschosse :
 1. Wenn die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
 3. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.

5. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

6. Wenn das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt ist, die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

- | | |
|--|------------------|
| a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS) | 2 Vollgeschosse, |
| b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten | 3 Vollgeschosse, |
| c) in besonderen Wohngebieten (WB) | 2 Vollgeschosse, |
| d) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) | 2 Vollgeschosse, |
| e) in Kerngebieten (MK) | 3 Vollgeschosse, |
| f) in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten | 3 Vollgeschosse, |
| g) in Wochenendhausgebieten | 1 Vollgeschoss. |

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietsarten zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Höchstzahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstückes einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.
- (6) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut; handelt es sich um ein Grundstück, das nur untergeordnet bebaubar ist, so bleibt § 5 Satz 1 Nr. 2 unberührt.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 0,79 € je Quadratmeter Nutzungsfläche.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

§ 8

Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

§ 9

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist. Schuldner der Vorausleistung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Vorausleistung

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldern Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für die Vorausleistung gilt Satz 1 entsprechend.

§ 12

Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

II. Kostenersatz für Hausanschlüsse

§ 15

Kostenersatz für den Hausanschluss

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Unterhaltung der Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes) sind dem Verband zu ersetzen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Erhält ein Grundstück mehrere Hausanschlüsse, so wird der Kostenersatzanspruch für jeden Hausanschluss berechnet.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17

Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches nach § 16 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes ist. § 9 Abs. 2 – 4 gelten entsprechend.

III. Benutzungsgebühren

§ 18

Wassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage) erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Wassergebühr).
- (2) Die Wassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder Wasser aus dieser beziehen. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 19

Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die Nenndurchflussmenge ($Q_n = \text{m}^3/\text{h}$) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 32,81 € je m^3/h Nenndurchflussmenge des Zählers. Sie beträgt jährlich mindestens 82,02 €.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Erhebungszeitraum begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 20 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m^3 Wasser. Die Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- (2) Kann aufgrund eines schadhaften oder fehlenden Wasserzählers oder weil der Wasserzähler nicht abgelesen werden kann die tatsächlich entnommene Wassermenge nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 21 Mengengebührensatz

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt $1,4445 \text{ €/m}^3$ Wasser.

§ 22 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

§ 23 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 24 Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Wassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die zum 15. des Monats fällig werden. Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichend eine quartalsweise Fälligkeit oder eine halbjährliche Fälligkeit festlegen. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr entnommenen Wassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchssowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

§ 25 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des

Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Besteht für das Grundstück ein Nutzer im Sinne von § 4 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2538), so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 26 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 27 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und jede Änderung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände sind dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 25 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu $1.000,00 \text{ €}$ geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

IV. Schlussvorschriften

§ 29 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge und Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttobeträge angegeben sind.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

§ 30 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 31 In-Kraft-Treten

Die §§ 1 bis 13 dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 19.06.2013

gez. Handke
stellv. Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 19.06.2013 die Satzung über die Grundstücksentwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Entwässerungssatzung) beschlossen hat.

gez. Handke
stellv. Verbandsvorsteher

Satzung über die Grundstücksentwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (Entwässerungssatzung) vom 19.06.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 4 Anschlussrecht
- § 5 Grenzen des Anschlussrechts
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

III. Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlage

- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Abscheider

IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einleitbedingungen
- § 14 Anzeige- und Auskunftspflichten

V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Datenschutz
- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl I, Nr. 9), der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband führt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich:
 - eine rechtlich selbständige leitungsgebundene Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung
 - eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
 Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Abwasseranlage)
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- (4) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Verband Beiträge und Gebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Verband für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Kein Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Grund-, Quell- und Drainagewasser.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (5) Die öffentliche Abwasseranlage umfasst das gesamte öffentliche Abwasserleitungsnetz und alle zur Abwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband der Anlage zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören der Grundstücksanschluss nach Absatz 6 sowie offene Gräben, Drainageleitungen und Versickerungsmulden oder -rigolen.
- (6) Der Grundstücksanschluss ist der Abwasserkanal vom öffentlichen Sammler bis zum Revisionsschacht, der nicht mehr zum Grundstücksanschluss gehört. Abweichend von Satz 1 zählen im Ortsteil Schönower Stadt Bernau bei Berlin die bis zum 31.12.2006 hergestellten Druckpumpen, soweit sie der Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes dienen, und die dazugehörige Inspektionsöffnung zum Grundstücksanschluss. Er stellt eine Betriebsanlage des Verbandes dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu sein.
- (7) Die Grundstücksentsorgungsanlage umfasst unabhängig davon, ob die Entwässerung im Freigefälle oder durch Druckleitungen erfolgt, alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Abwassers vom Haus zur Grundstücksgrenze dienen, mit Ausnahme des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich auf dem Grundstück befindet. Die Inspektionsöffnung bzw. der Absperrschieber (Druckentwässerung) ist Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.
- (8) Abscheider sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern.
- (9) Hebeanlagen sind Pumpstationen, die Abwasser innerhalb eines Grundstücks auf ein Höhenniveau bringen, so dass es über den Grundstücksanschluss in die öffentliche Abwasseranlage fließen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grund-

lage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen. Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.

- (10) Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das wegen der Überschreitung der in den Einleitbedingungen festgelegten Grenzwerte vorbehandelt wurde, ehe es der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (11) Inspektionsöffnungen sind Grundstücksanschluss-, Revisions- und Kontrollschächte. Bei Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist die Inspektionsöffnung durch die Pumpstation gegeben. Sie sind in der Regel auf dem Privatgrundstück ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

§ 5

Grenzen des Anschlussrechts

- (1) Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks bestehen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss aufgrund der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verursachen würde.

§ 6

Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- (2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung von Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen) als Brauchwasser, welches der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden soll, so hat er dies dem Verband vor Nutzungsbeginn anzuzeigen. In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch gesonderte, auf Kosten des Grundstückseigentümers fest installierte und geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Der Einbau des Wasserzählers ist dem Verband vor einer Einleitung nach Satz 1 schriftlich anzuzeigen. Der Wasserzähler wird vom Verband verplombt.
- (3) In dem nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des Verbandes zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden.

§ 7

Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern,
 4. den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass die Anforderungen an die Einleiterlaubnis für die Abwasseranlagen nach dem Landeswassergesetz nicht eingehalten werden oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer auszuwirken.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Abwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Institute, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwasser führen; Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Abwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über

die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle oder Fette enthält.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Grenzwerte einhält, die in Anlage 1 zu dieser Satzung benannt sind. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Werte und Sulfate unzulässig. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Verband ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer den Nachweis zu verlangen, dass das eingeleitete Abwasser nicht den Verboten nach Abs. (1) und (2) unterliegt und die Grenzwerte nach Anlage 1 zu dieser Satzung eingehalten werden.
- (5) Der Verband kann im Einzelfall die für die Einhaltung der Grenzen des Benutzungsrechts nach dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (6) Der Verband kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. (1) bis (3) zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde und der Benutzer etwaige Mehrkosten trägt.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist und an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage grenzt, seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zu Gunsten des Grundstücks besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere derartige Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Der Anschlusszwang entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung des Verbandes. Der Anschluss ist innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt vorzunehmen.
- (3) Wird ein Grundstück bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vor Beginn der Nutzung des Gebäudes hergestellt sein. Wird die öffentliche Abwasseranlage vor dem Grundstück erst nach Errichtung eines Gebäudes im Sinne von Abs. 1 hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem dem Grundstückseigentümer durch Bekanntmachung gem. Abs. 2 oder besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Abwasseranlage angezeigt wurde.
- (4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 6) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers durch den Grundstückseigentümer lediglich der Abgabensparnis dienen soll.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verband zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwendet werden soll.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

III. Grundstücksanschluss und Grundstücksentsorgungsanlage

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten. Der Verband bestimmt Art, Anzahl, Lage, Führung und Nennweite des Grundstücksanschlusses. Begründete Interessen des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Jedes Grundstück, das zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage in dem jeweiligen Bauabschnitt vorhanden ist, erhält grundsätzlich einen Grundstücksanschluss.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Eine entsprechende Zulassung kommt nur in Betracht, wenn die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentsorgungsanlage auf dem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert ist.

§ 11

Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Die Grundstücksentsorgungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer durch einen vom Verband zugelassenen Fachbetrieb nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und falls erforderlich zu ändern. Eine Inspektionsöffnung ist zwingender Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage. Besteht zum öffentlichen Abwasserkanal kein natürliches Gefälle, kann der Verband vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Führt der Verband aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und falls erforderlich zu ändern. Gehört die Druckpumpe zum Grundstücksanschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2), werden die Arbeiten durch den Verband durchgeführt. Die Refinanzierung der Maßnahmen nach Satz 4 richtet sich nach den Vorschriften über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung. Gegen zurückdringendes Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Dies hat durch den Einbau einer Rückstausicherung zu erfolgen. Die

Rückstauenebene wird – in Bezug auf das Geländeneiveau am Standort des jeweiligen Grundstücksanschlussschachtes an der Grundstücksgrenze – durch die waagrechte Ebene der Deckeloberkante (Höhenordinate) des dem Grundstücksanschlussabzweig entgegen der Fließrichtung nächstgelegenen Sammlerschachtes im öffentlichen Straßenraum festgelegt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück eine Möglichkeit zur Kontrolle der Anlage einzurichten (Inspektionsöffnung), zu der dem Verband ungehinderter Zugang zu gestatten ist.
- (3) Die Inbetriebnahme ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist die neue Grundstücksentsorgungsanlage funktionsfähig, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten alle vorher bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, und zu reinigen. Dies ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Vor Abbruch eines mit einem öffentlichen Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer den Verband so rechtzeitig zu informieren, dass der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt der Grundstückseigentümer schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er dem Verband für den entstandenen Schaden.

§ 12

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnliche Stoffe mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Der Schadstoffeinleiter hat die fachgerechte Errichtung und den fachgerechten Betrieb des Abscheiders sowie die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes zu gewährleisten. Das Abscheidegut darf nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung des Abscheiders und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Abscheidegut kostenpflichtig zu entsorgen, wenn die Notwendigkeit einer Entleerung vorliegt und der Schadstoffeinleiter diese Entleerung unterlässt.

IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 13

Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und der Einleitbedingungen

- (1) Häusliches und gewerbliches Abwasser unterliegt der Überwachungspflicht durch den Verband.
- (2) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentsorgungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- (3) Indirekteinleiter haben dem Verband Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu geben.
- (4) Bevor von potentiellen Schadstoffeinleitern erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter die Verbote und Beschränkungen des § 7 fallen.
- (5) Der Verband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- das Einleiten von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung des § 7 Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach § 7 Abs. 3 nicht einhält.
- Der Verantwortliche hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Erstattungspflicht erstreckt sich auch auf die Kosten, die der Kläranlagenbetreiber dem Verband in diesem Zusammenhang in Rechnung stellt.
- (6) Der Verband kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Er kann zu diesem Zweck den Einbau und den Betriebsnachweis von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
- (7) Der Verband kann in Übereinstimmung mit der Unteren Wasserbehörde auf Antrag befristete, jederzeit widerrufbare Befreiungen von den Anforderungen des § 7 Absätze 1 bis 3 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat die vom Verband geforderten Nachweise beizubringen.

§ 14

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Verband alle die Abwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist zu erteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer privaten Abwasseranlagen (Grundstücksentsorgungsanlage) durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - c) sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
 - e) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.

V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

§ 15

Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet für alle dem Verband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Verbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Abwasseranlage haftet der Verband nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- 4) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 die Nutzung von Wasser aus Eigenförderung als Brauchwasser, das der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden soll, nicht vor Nutzungsbeginn anzeigt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, nachdem der Verband angezeigt hat, dass die Straße mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage für Abwasser ausgestattet ist,
3. entgegen § 8 Abs. 4 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. entgegen § 11 Abs. 3 die Inbetriebnahme der Grundstücksentsorgungsanlage dem Verband nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 11 Abs. 4 nicht die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der alten Abwassereinrichtungen nachweisen kann,
6. entgegen § 13 Abs. 2 als Einleiter den Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentsorgungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
7. Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das die Einleitbedingungen nach § 7 verletzt,
8. entgegen § 14 Abs. 1 nicht in der vom Verband gesetzten Frist Auskunft erteilt,
9. entgegen § 14 Abs. 2 Buchstabe a – e den Verband nicht unverzüglich benachrichtigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 17

Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 19.06.2013

gez. Handke
stellv. Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“

Einleitgrenzwerte

- | | | | |
|----|---|--|--------------------------------|
| 1) | Allgemeine Parameter | | |
| | a) Temperatur | | 35 °C |
| | b) pH-Wert | | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| | c) Absetzbare Stoffe | | nicht begrenzt |
| 2) | Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)
direkt abscheidbar | | 80 mg/l |
| 3) | Kohlenwasserstoffe
gesamt | | 20 mg/l |
| 4) | Halogenierte organische Verbindungen | | |
| | a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | | < 0,5 mg/l |
| | b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen,
1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | | 0,5 mg/l |
| 5) | Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar
(DIN 38412, Teil 25):
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer
als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l | | |
| 6) | Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | | |
| | Blei (Pb) | | < 0,2 mg/l |
| | Cadmium (Cd) | | < 0,005 mg/l |
| | Chrom (Cr) | | < 0,1 mg/l |
| | Kupfer (Cu) | | < 0,5 mg/l |
| | Nickel (Ni) | | 0,1 mg/l |
| | Silber (Ag) | | < 0,1 mg/l |
| | Quecksilber (Hg) | | < 0,005 mg/l |
| | Zinn (Sn) | | 5 mg/l |
| | Zink (Zn) | | < 2 mg/l |
| 7) | Anorganische Stoffe (gelöst) | | |
| | a) Stickstoff gesamt (N) | | 110 mg/l |
| | b) Cyanid, gesamt (CN) | | 20 mg/l |
| | c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | | 1 mg/l |
| | d) Sulfid gelöst | | 2 mg/l |
| | e) Phosphatverbindungen (P) gesamt | | 18 mg/l |
| 8) | CSB | | 1150 mg/l |
| 9) | BSB ₅ | | 560 mg/l |

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 19.06.2013 die Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Handke
stellv. Vorstandsvorsteher

Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 19.06.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Anschlussbeiträge

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Anrechenbare Grundstücksfläche
- § 5 Nutzungsfaktor
- § 6 Ermittlung des Nutzungsfaktors
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Vorausleistung
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags
- § 12 Ablösung
- § 13 Auskunftspflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten

II. Kostenersatz für Grundstückanschlüsse

- § 15 Kostenersatz für den Grundstücksanschluss
- § 16 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs
- § 17 Ersatzpflichtige

III. Benutzungsgebühren

- § 18 Abwassergebühr
- § 19 Grundgebühr
- § 20 Mengengebühr
- § 21 Mengengebührensatz
- § 22 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld
- § 23 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 24 Fälligkeit und Vorausleistungen
- § 25 Gebührenpflichtige
- § 26 Auskunftspflicht
- § 27 Anzeigepflicht
- § 28 Ordnungswidrigkeiten

IV. Schlussvorschriften

- § 29 Datenschutz
- § 30 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I., S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, Nr. 9), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert

durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Anschlussbeiträge

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Abwasseranlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen ferner Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren (altersgeschlossene Grundstücke).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

§ 4

Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
- d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 5

Nutzungsfaktor

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. für das erste Vollgeschoss | 1,0; |
| für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um | 0,25. |
| 2. für Grundstücke, die nur untergeordnet bebaubar sind: | 0,5 |

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03, S. 210) Vollgeschosse sind.

§ 6

Ermittlung des Nutzungsfaktors

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) gilt als Zahl der Vollgeschosse:
 1. Wenn die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
 3. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
 4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich,

5. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
6. Wenn das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt ist, die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

- | | |
|---|------------------|
| a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS) | 2 Vollgeschosse, |
| b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten | 3 Vollgeschosse, |
| c) in besonderen Wohngebieten (WB) | 2 Vollgeschosse, |
| d) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) | 2 Vollgeschosse, |
| e) in Kerngebieten (MK) | 3 Vollgeschosse, |
| f) in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten | 3 Vollgeschosse, |
| g) in Wochenendhausgebieten | 1 Vollgeschoss. |

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietsarten zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Höchstzahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstückes einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.
- (6) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut; handelt es sich um ein Grundstück, das nur untergeordnet bebaubar ist, so bleibt § 5 Satz 1 Nr. 2 unberührt.

§ 7

Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 2,86 € je Quadratmeter Nutzungsfläche.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

§ 8

Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragsatzung.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. 3 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragsatzung.

§ 9

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist. Schuldner der Vorausleistung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Vorausleistung

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldern Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für die Vorausleistung gilt Satz 1 entsprechend.

§ 12

Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband

über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

II. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 15

Kostenersatz für den Grundstücksanschluss

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (§ 2 Abs. 6 der Entwässerungssatzung des Verbandes) sind dem Verband zu ersetzen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Kostenersatzanspruch für jeden Grundstücksanschluss berechnet.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17

Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruchs nach § 16 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes ist. § 9 Abs. 2 – 4 gelten entsprechend.

III. Benutzungsgebühren

§ 18

Abwassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Abwasseranlage) erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Abwassergebühr).
- (2) Die Abwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder von denen Abwasser in diese eingeleitet wird. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 19

Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die Nenndurchflussmenge ($Q_n = m^3/h$) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermengen eingesetzten Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vor-

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

handen, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.

- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 45,99 € je m³/h Nenndurchflussmenge. Sie beträgt jährlich mindestens 114,97 €.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Erhebungszeitraum begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 20 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet gelten:
 - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und die vom Verband verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb eines Monats bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 – 5 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann aufgrund einer schadhafte oder unbrauchbare Messeinrichtung oder weil die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so ist der Verband zur Schätzung der Wassermenge berechtigt.

§ 21 Mengengebührensatz

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,38 €/m³ Abwasser.

§ 22 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 23

Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Mengengebührenpflicht entsteht, sobald Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.

§ 24

Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Abwassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die zum 15. des Monats fällig werden. Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichend eine quartalsweise Fälligkeit oder eine halbjährliche Fälligkeit festlegen. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Abwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchssowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

§ 25

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Besteht für das Grundstück ein Nutzer im Sinne von § 4 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2538), so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 26

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“**§ 27****Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und jede Änderung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 25 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 28**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

IV. Schlussvorschriften**§ 29****Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 30**In-Kraft-Treten**

Die §§ 1 bis 13 dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 19.06.2013

*gez. Handke
stellv. Verbandsvorsteher*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

